

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00750 vom 29. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00750

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00750 du 29 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00750 del 29 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1958, arbeitete von 1992 bis 1998 als Lagermitarbeiter bei der Z.____ und meldete sich im Juni 1998 wegen Rückenbeschwerden bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk.

E. 1.2

Im Juni 2011 leitete die IV-Stelle erneut eine Rentenprüfung ein. Sie stellte dem Versicherten einen Fragebogen zu (Urk.

E. 1.3

In Nachachtung dieses Urteils holte die IV-Stelle das polydisziplinäre Gutachten vom 7. Januar 2015 (Urk. 6/ 158) des C.____

sowie den Bericht des Dr. A.____ vom 13. November 2014 (Urk. 6/150) ein. Zu den eingeholten Unterlagen liess sie RAD-Ärztin Dr. B.____ am 2

E. 6

/97). Mit Verfügung vom 24. August 2012 entschied die IV-Stelle im Sinne ihrer Vorbescheide und hob die bisherige ganze Rente auf den ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustellung auf (Urk. 6/99). Mit Verfügung vom 25. August 2012 hob die IV Stelle die Hilflosenentschädigung leichten Grades auf (Urk. 6/98).

Die gegen diese beiden Verfügungen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2012.01028 vom 19. Dezember 2013 gut. Es hob die angefochtenen Verfügungen auf und wies die Sache zur erneuten Durchführung des Vorbescheidverfahrens unter Gewährung des rechtlichen Gehörs an die IV-Stelle zurück (Urk. 6/110/10). Des Weiteren wies es darauf hin, dass die bisher getätigten Sachverhaltsabklärungen in somatischer Hinsicht ungenügend seien (Urk. 6/110/7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.